**Fehlgeldentschädigung bzw. Mankogeld (Muster)**

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter [vertraege.recht@unakon.de](mailto:vertraege.recht@unakon.de)

**Zusatzvereinbarung über eine Fehlgeldentschädigung (Mankogeld)**

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend „*Arbeitgeber*“ -

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Name, Vorname, Anschrift]

- nachfolgend „*Arbeitnehmer*“ -

wird mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] folgende Zusatzvereinbarung getroffen.

**Präambel**

Die Parteien verbindet ein Arbeitsverhältnis. Maßgeblich ist der schriftliche Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum].

Der Arbeitnehmer ist verantwortlich für eine Barkasse. Ziel des Arbeitgebers sowie dieser Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag ist es, dass es im Rahmen der Kassenführung nicht zu einem Kassenmanko (Fehlbestand) kommt. Der Arbeitgeber gewährt dem Ar­beitnehmer daher als Leistungsanreiz eine Fehlgeldentschädigung im Sinne einer Fehlbe­stands-Vermeidungsprämie. Damit verknüpft sich eine erweiterte Haftung des Arbeit­nehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Die Einzelheiten regelt der nachfolgende Zusatz zum Arbeitsvertrag.

**§ 1 Zahlung einer Fehlgeldentschädigung**

(1) Als Gegenleistung für das durch den Arbeitnehmer nach diesem Vertrag übernomme­ne zusätzliche Haftungsrisiko (s. dazu nachfolgend § 2) gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Fehlgeldentschädigung in Höhe von 16,00 Euro monatlich (was einem Jahresbetrag in Höhe von 192,00 Euro entspricht).

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Entschädigungszahlung um Ar­beitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechts handelt, welcher aktuell steuer- und sozialversiche­rungsfrei ist.

**§ 2 Haftung des Arbeitnehmers / Fragen der Beweislast**

(1) Der Arbeitnehmer hat für etwaige Kassenfehlbestände der von ihm beaufsichtigten Barkasse(n) einzustehen. Der Arbeitnehmer haftet dem Arbeitgeber gegenüber auch dann für einen Fehlbestand, wenn ihm kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es bleibt dem Arbeitnehmer jedoch das Recht nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Auch trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass überhaupt ein Manko aufge­treten ist.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers ist – von Fällen vorsätzlichen Handelns des Arbeitnehmers abgesehen - auf die ihm innerhalb der zurückliegenden 12 Mo­nate gewährte Fehlgeldentschädigung (§ 1 dieses Vertrages) begrenzt. In allen Fällen, in denen der Fehlbetrag 192,00 Euro übersteigt, verbleibt es bei den nach Gesetz und Rechtsprechung maßgeblichen Grundsätzen der (beschränkten) Arbeitnehmerhaftung. In Fällen vorsätzlichen Handelns haftet der Arbeitnehmer uneingeschränkt.

(3) Hat der Arbeitnehmer (noch) nicht wenigstens für 12 Monate Mankogeld bezogen, so ist die Mankohaftung nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 auf den tatsächlich durch den Arbeitnehmer erlangten Geldbetrag begrenzt; das gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen Handelns des Arbeitnehmers.

**§ 3 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der un­wirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung mög­lichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder nichtigen bezie­hungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestim­mungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber